

	Turnerbund 1879 Pforzheim e.V. Satzung (Stand 03/2018)		Turnerbund 1879 Pforzheim e.V. Satzung (Stand März 2026)
	Erklärung: Text = alte Satzung		Erklärung: Text = unverändert Text = verändert
			Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets die weibliche und die männliche Form.
	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr		§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
1.	Der Verein trägt den Namen Turnerbund 1879 Pforzheim e.V.	1.	Der Verein trägt den Namen Turnerbund 1879 Pforzheim e.V.
2.	Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 500102 eingetragen.	2.	Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 500102 eingetragen.
3.	Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „TBP“.	3.	Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „TBP“.
4.	Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.	4.	Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.
5.	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	5.	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
		6.	Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, in denen die Mitglieder aktiv Sport betreiben. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
		7.	Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 6 gilt dann entsprechend. Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, ist möglich.

§ 2 Zweck		§ 2 - Zweck des Vereins	
1.	Der Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesübungen aller Art.	1.	Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
2.	Er verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	2.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.	Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	3.	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4.	Bestrebungen und Bindungen konfessioneller oder politischer Art lehnt der Verein ab.		
		§ 3 - Werte	
		1.	Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral und bietet allen Mitgliedern ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Religion, körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, sexueller Orientierung oder sozialer Stellung ein Zuhause. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
		2.	Der Verein, seine Vereinsmitarbeitenden und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Die Vereinsmitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Die Vorgaben des Schutzkonzeptes des Turnerbundes 1879 Pforzheim e.V. sind für alle Mitglieder bindend.
		3.	Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich untereinander zu den sportlichen Grundwerten Fairness und Respekt. Sportliches Verhalten unter Einhaltung der Regeln der jeweiligen aktiven Sportart erwartet der Verein von seinen Mitgliedern im Umgang mit anderen Vereinen, Gegnern bei Wettkämpfen, Schiedsrichtern und Zuschauern.

§ 3 Mitgliedschaft		§ 4 - Mitgliedschaft	
1.	Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus: a) Mitgliedern b) Jugend-Mitgliedern (14 - 18 Jahre) c) Schülern (bis 14 Jahre) d) Ehrenmitgliedern	1.	Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2.	Durch eigenhändige Unterschrift der Beitrittserklärung wird die Mitgliedschaft beantragt.	2.	Der Antrag auf Mitgliedschaft kann in schriftlicher Form mittels eigenhändig unterschriebener Beitrittserklärung, über ein Online-Formular in Textform oder eine Online-Plattform erfolgen. Durch Absenden des Online-Antrages bestätigt der Antragsteller seinen Antrag. Beim Antrag auf Mitgliedschaft sind die Datenschutzrichtlinien einzuhalten.
3.	Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Turnrat.	3.	Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Er kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vereins delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4.	Die Mitgliedschaft ist durch Aushändigung des Vereinsausweises, bzw. Nachweis der jährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages bestätigt.	4.	Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung oder der Bestätigung der Aufnahme durch den Verein in Textform.
5.	Minderjährige können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.	5.	Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste		§ 5 Mitgliedsbeiträge	
1.	Die Mitgliederversammlung setzt den von Mitgliedern, Jugend- und Schüler-Mitgliedern zu zahlender Beitrag fest.	1.	Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind: - bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, - ein Jahresbeitrag - ein Spartenbeitrag Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2.	Dieser Beitrag ist jährlich zu bezahlen.	2.	Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit Wirkung ab dem Folgejahr beschlossen.
3.	Er wird am 01. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.	3.	Der Beitrag ist jährlich zu bezahlen. Er wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
4.	Zusätzlich ist von den aktiven Mitgliedern der Abteilungen Handball, Volleyball, Basketball und Turnen ein Spartenbeitrag zu zahlen.	4.	Der Beitrag wird am 01. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
5.	Dieser wird vom Turnrat auf Grund des Saison-Etats der einzelnen Abteilungen für den Zeitraum 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres festgelegt. Dieser Spartenbeitrag ist zum 01.10. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.	5.	Zusätzlich ist von den aktiven Mitgliedern der Abteilungen ein Spartenbeitrag zu zahlen. Dieser wird vom Turnrat auf Grund der Jahreskosten der einzelnen Abteilungen / Sparten festgelegt.
6.	Die Erweiterung des Spartenbeitrages auf andere Abteilungen bleibt dem Turnrat vorbehalten.	6.	Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
7.	Ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit seinem Jahresbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert.	7.	Der Verein ist bei besonderen Anlässen oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten zur Erhebung einer einmaligen Umlage berechtigt.
8.	Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann der Turnrat das Mitglied ausschließen.	8.	Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft		§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft	
1.	Die Mitgliedschaft endet durch: a) Tod b) Austritt c) Ausschluss	1.	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2.	Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen und ist nur zum Jahresende möglich. Nach dieser Zeit erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.	2.	Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung oder Mitteilung in Textform an ein Mitglied des Vorstands oder die Geschäftsstelle erfolgen und ist nur zum Jahresende möglich. Mit dem Austritt erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.
		3.	Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
		4.	Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere: - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, des Schutzkonzeptes, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins. - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3.	Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.	5.	Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

		§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
		1.	Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
		2.	Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
		§ 8 - Hausrecht	
			Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen (Abteilungsleiter, Trainer, Betreuer, etc.) üben für alle Vereinsanlagen, Vereinsräumlichkeiten und Vereinsveranstaltungen das Hausrecht aus.
		§ 9 - Vereinsstrafen	
		1.	Der Vorstand kann gegenüber Mitgliedern ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot für die Vereinseinrichtungen erteilen, wenn: - ein grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen das Schutzkonzept, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins vorliegt, - eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins durch das Mitglied erfolgt, - eine Beschädigung von Vereinseigentum oder angemietetem / gepachtetem Eigentum durch das Mitglied stattgefunden hat. Das Mitglied hat die Gelegenheit sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
		2.	Die Einschränkung der Mitgliedsrechte (Nutzungsverbot) erfolgt durch Beschluss des Vorstands. In dringenden Fällen (z.B. Gewalt, Straftaten) kann das Hausverbot sofort ausgesprochen werden.
		3.	Bei der Dauer einer Disziplinarmaßnahme ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren
		4.	Die Disziplinarmaßnahme wird nach Ablauf der durch den Vorstand beschlossenen Frist oder durch Beschluss des Gesamtvorstands aufgehoben.

§ 7 Organe		§ 10 - Organe des Vereins	
1.	Organe des Vereines sind der Vorstand, der Turnrat und die Mitgliederversammlung.	1.	Organe des Vereins sind - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB - der Gesamtvorstand - der Turnrat - die Mitgliederversammlung
2.	Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.	2.	Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.
§ 8 a Vergütung für Vereinstätigkeit		§ 11 - Vergütung für Vereinstätigkeit	
	Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach den steuerrechtlichen Regelungen ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Turnrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Turnrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Die Abgeltung des angefallenen Aufwands für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Interesse des Vereins darf nicht unangemessen hoch sein.	1.	Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Turnrat auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
		2.	Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
§ 8 Vorstand		§ 12 - Vorstand	
1.	Der Vorstand besteht aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, dem Schriftführer, dem Oberturnwart, dem Handball-Abteilungsleiter, dem Volleyball-Abteilungsleiter, dem Basketball-Abteilungsleiter, dem Jugendwart und dem Pressewart.	1.	Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
2.	Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach der für die Mitgliederversammlung geltenden Vorschrift des § 10 mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.	2.	Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende und der Kassenwart den Verein gemeinsam.
3.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende.	3.	Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,00 € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

4.	Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden und einem der beiden weiteren Vorsitzenden vertreten.	4.	Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann (es wird der vertretungsberechtigte Vorstand bezeichnet) bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
5.	Der 1. und der 2. Vorstand sind einzelvertretungsberechtigt.		
6.	Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.		
		§ 13 - Gesamtvorstand	
		1.	Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus: a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem 3. Vorsitzenden d) dem Kassenwart e) dem Schriftführer f) dem Oberturnwart g) den Abteilungsleitern der aktiven Sportarten h) dem Jugendleiter
		2.	Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Mitglieder des BGB-Vorstands gem. § 11 sind einzeln zu wählen.
		3.	Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
		4.	Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
		5.	Die Sitzungen des Gesamtvorstands finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die Gesamtvorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende bzw. der 3. Vorsitzende oder der Kassenwart, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.

		6.	Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
		7.	Durch Beschluss des Gesamtvorstands können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Gesamtvorstands geleitet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
§ 9 Turnrat		§ 14 - Turnrat	
1.	Der Turnrat besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und den Beisitzern.	1.	Der Turnrat besteht aus dem Gesamtvorstand und den Beisitzern.
2.	Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen, die Beisitzer von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.	2.	Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen vorgeschlagen, die Beisitzer von der Mitgliederversammlung.
3.	Sie werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.	3.	Die Beisitzer werden für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
		4.	Wählbar in den Turnrat sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
		5.	Die Sitzungen des Turnrats finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die Turnrat zugänglichen Verfahren statt. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende bzw. der 3. Vorsitzende oder der Kassenwart, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Turnrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Turnrat kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Turnrats sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung	§ 15 - Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: - Satzungsänderungen; - Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung; - Wahl des Turnrates und der Kassenprüfer; - Auflösung des Vereines; - Sonstige Beschlüsse aufgrund Antragstellung. Spätestens im März nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss die Jahreshauptversammlung stattfinden. In der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein: 1. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer	1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: - Satzungsänderungen - Wahl des Vorstands - Wahl des Gesamt-Vorstands - Wahl der Turnrat-Beisitzer und der Kassenprüfer - Entlastungen - Festlegung des Mitgliedsbeitrags - Festlegung von Umlagen - Verabschiedung von Vereinsordnungen - Auflösung des Vereins - Sonstige Beschlüsse aufgrund Antragstellung.
3. Jahresbericht der Abteilungsleiter 4. Entlastung des Turnrates	2. Spätestens im März eines Kalenderjahres muss die Mitgliederversammlung stattfinden.
5. Wahl des Vorstandes (in den Jahren, in welchen es die Satzung vorschreibt) 6. Wahl des Turnrates und der Kassenprüfer 7. Anträge 8. Verschiedenes Für die Festsetzung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand zuständig. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.	3. In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein: 1. Begrüßung und Eröffnung 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit 3. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden 4. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer 5. Jahresbericht der Abteilungsleiter 6. Entlastung des Vorstands 7. Entlastung des Gesamtvorstands 8. Entlastung des Turnrates 9. Wahl des Gesamtvorstands (in den Jahren, in welchen es die Satzung vorschreibt) 10. Wahl der Turnrat-Beisitzer und der Kassenprüfer 11. Anträge 12. Verschiedenes Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Wahl der Vorstandsmitglieder geheim durchgeführt. Bei Wahlen und zur Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht anwesend. Eine 3/4 Mehrheit ist Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.	4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung in Textform erfolgt. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

		5.	Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
		6.	Die Mitgliederversammlung und Wahlleitung werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. 3. Vorsitzenden oder dem Kassenwart, geleitet.
		7.	Steht der Wahlleiter selbst zur Wahl einer Funktion im Vorstand, wird für diese Wahl die Wahlleitung an ein anwesendes Vereinsmitglied abgegeben.
		8.	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
		9.	Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
		10.	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
		11.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 10 entsprechend.
§ 11 Jugendabteilung		§ 16 - Vereinsjugend	
	Für die Jugendabteilung des Vereines besteht eine gesonderte Jugendordnung.	1.	Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
		2.	Die Vereinsjugend hat eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfung		§ 17 - Kassenprüfer	
1.	Von der Jahreshauptversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, nicht jedoch für ein drittes, aufeinander folgendes Jahr.	1.	Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder jährlich einen Kassenprüfer. Die Amtsdauer eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Somit verändert sich die Zusammensetzung der Kassenprüfer jährlich. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2.	Sie haben die Pflicht und das Recht die Kassengeschäfte des Vereines zu überwachen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.	2.	Die Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen nicht dem Turnrat angehören.
3.	Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Belege und Rechnungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit, der vom Vorstand oder Turnrat genehmigten Ausgaben.	3.	Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4.	Die Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein.	4.	Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
5.	Fällt ein Kassenprüfer aus, so bestellt der Vorstand eine Ersatzperson.	5.	Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.
6.	Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung anordnen.		
7.	Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Turnrates sein.		
		§ 18 - Haftung	
		1.	Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften gemäß § Nr. 31a BGB für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
		2.	Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Ehrungen		§ 19 - Ehrungen	
1.	Ehrenmitglied wird, wer dem Verein 50 Jahre angehört.	1.	Ehrenmitglied wird, wer dem Verein 50 Jahre angehört.
2.	Außerdem kann ein Mitglied für außerordentliche Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes durch den Turnrat mit 2/3 Mehrheit vorzeitig zum Ehrenmitglied ernannt werden.	2.	Außerdem kann ein Mitglied für außerordentliche Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstands durch den Turnrat mit 2/3 Mehrheit vorzeitig zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3.	Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.	3.	Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
4.	Weitere Ehrungen erfolgen nach 25-jähriger und 40-jähriger Vereinszugehörigkeit. Die Geehrten erhalten nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit die silberne Vereinsnadel, alle Ehrenmitglieder die goldene Vereinsnadel.	4.	Auf Antrag des Vorstands kann ein Vereinsmitglied für besondere Verdienste um den Verein durch den Turnrat mit 2/3 Mehrheit zusätzlich geehrt werden.
5.	Auf Antrag des Vorstandes kann ein Vereinsmitglied für besondere Verdienste um den Verein durch den Turnrat mit 2/3 Mehrheit zusätzlich geehrt werden.	5.	Die Dauer der Vereinszugehörigkeit für Ehrungen zählt ab dem 16. Lebensjahr.
6.	Die Dauer der Vereinszugehörigkeit für Ehrungen zählt ab dem 16. Lebensjahr.		

§ 14 Datenschutz		§ 20 - Datenschutz im Verein	
1.	Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Diese Daten werden auf mit Zugangssicherung gesicherten elektronischen Datenverarbeitungsanlagen der Vorstandsmitglieder und vom Verein mit der Führung von Geschäften beauftragten Personen verarbeitet (erhoben, gespeichert, geändert, übermittelt).	1.	Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2.	Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten.	2.	Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO, - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3.	Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der Verarbeitung (Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung seiner personenbezogenen Daten gemäß den nach dieser Satzung zulässigen Zwecken und Aufgaben zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen oder verbandsorganisatorischen Gründen hierzu verpflichtet ist.	3.	Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
		4.	Die Kontaktdaten der Mitglieder werden ausschließlich für die sogenannte Pflichtkommunikation (Einladungen, Beitragsrechnungen, Tätigkeitsberichte und Informationen zu Fortbildungs- & Veranstaltungsangebote) benutzt. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der vereinsbezogenen Nutzung seiner Kontaktdaten zu.

§ 15 Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte		§ 21 - Persönlichkeitsrechte & Urheberrechte	
1.	Der Verein veröffentlicht in den Vereinspublikationen, der Vereins- Homepage und den sozialen Medien des Vereins im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie Vereinsveranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder, auf der Homepage und den sozialen Medien auch Video- und Audio-Dateien. Der Verein übermittelt vereinsbezogene Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien sowie an elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf den Namen und die Funktion im Verein.	1.	Der Verein veröffentlicht in den Vereinspublikationen, der Vereins- Homepage und den sozialen Medien des Vereins im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie Vereinsveranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder, auf der Homepage und den sozialen Medien auch Video- und Audio-Dateien. Der Verein übermittelt vereinsbezogene Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien sowie an elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf den Namen und die Funktion im Verein.
2.	Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von personenbezogenen Daten und von Einzelfotos, allgemein oder für einzelne Ereignisse, schriftlich widersprechen. Dies gilt auch für auf der Homepage veröffentlichte Video- und Audio-Daten. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung von personenbezogenen Daten, von Einzelfotos sowie von Video- und Audio-Dateien des widersprechenden Mitglieds. Der Verein entfernt die entsprechenden personenbezogenen Daten, die Einzelfotos sowie die Video- und Audio-Dateien von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.	2.	Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von personenbezogenen Daten und von Einzelfotos, allgemein oder für einzelne Ereignisse, schriftlich widersprechen. Dies gilt auch für auf der Homepage veröffentlichte Video- und Audio-Daten. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung von personenbezogenen Daten, von Einzelfotos sowie von Video- und Audio-Dateien des widersprechenden Mitglieds. Der Verein entfernt die entsprechenden personenbezogenen Daten, die Einzelfotos sowie die Video- und Audio-Dateien von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
3.	Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der vereinsbezogenen Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Bildern, Video- und Audio-Dateien in Printmedien und elektronischen Medien zu.	3.	Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt das Mitglied der vereinsbezogenen Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Bildern, Video- und Audio-Dateien in Printmedien und elektronischen Medien zu.
4.	Dem Mitglied stehen aus einer dem Verein nicht bekannten, das Mitglied betreffenden Veröffentlichung von Namen, Bildern, Video- und Audio-Dateien keine Rechte gegen den Verein zu.	4.	Dem Mitglied stehen aus einer dem Verein nicht bekannten, das Mitglied betreffenden Veröffentlichung von Namen, Bildern, Video- und Audio-Dateien keine Rechte gegen den Verein zu.
5.	Dem Verein stehen ausschließlich und allein sämtliche Urheberrechte nach dem Urheberrechtsgesetz und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds sowie deren Neuschöpfung oder Bearbeitung durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und im Zusammenhang mit einer Vereinsaktivität, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, zu.	5.	Dem Verein stehen ausschließlich und allein sämtliche Urheberrechte nach dem Urheberrechtsgesetz und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds sowie deren Neuschöpfung oder Bearbeitung durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und im Zusammenhang mit einer Vereinsaktivität, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, zu.

§ 16 Auflösung des Vereins		§ 22 - Auflösung des Vereins	
	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden	1.	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
		2.	Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
§ 17 Liquidation		§ 23 - Liquidation	
	Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.		Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.
§ 18 Vermögensanfall		§ 24 - Vermögensanfall	
	Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereins- vermögen fällt an die Stadt Pforzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für im Interesse des Sports liegende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.		Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereins- vermögen fällt an die Stadt Pforzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für im Interesse des Sports liegende gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.